

Alexander Reitinger

RECHTSANWALTSKANZLEI

Schöne Aussicht 48

96515 Sonneberg

Telefon (0 36 75) 70 72 20

Telefax (0 36 75) 70 72 21

e-mail: kanzlei@rechtsanwalt-reitinger.de

Rechtsanwaltskanzlei Reitinger · Schöne Aussicht 48 · 96515 Sonneberg

vorab per Telefax: 0561/1007-264

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

zugelassen beim Landgericht Meiningen und beim Thüringer Oberlandesgericht Jena

Bürozeiten:
Montag-Freitag 9-12.00 und 14-17 Uhr,
Freitag Nachmittag geschlossen

Sprechstunden nach Vereinbarung

Datum: 08.04.2013

Geschäfts-Nr. 00022/12 Re / RE

(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Gemeinde Gerstungen ./ RP Kassel § 80a
Aktenzeichen: 2 B 1716/12

Anhörungsrüge gemäß § 152a VwGO

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Gemeinde Gerstungen, vertreten durch den Bürgermeister Werner Hartung, Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) -

2. der Bürgerinitiative "Für ein lebenswertes Werratal" e.V. vertreten durch den Vorstand Klaus Reinhardt, Schulstraße 6, 99837 Dankmarshausen

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 2) -

3. des anerkannten Naturschutzverbandes "Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.", vertreten durch den Präsidenten Reinhard Karol, Lauwetter 25, 98527 Suhl

- Antragsteller und Beschwerdeführer zu 3)

Bevollmächtigt: Rechtsanwalt Alexander Reitinger, Schöne Aussicht 48, 96515 Sonneberg

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, - Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Bad Hersfeld -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Bevollmächtigt: Rechtsanwälte Kümmerlein, Messealle 2, 45131 Essen

Beigeladen: K + S Kali GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Steffen Kirchhof, Dr. Ernst Andres und Dr. Ing. Ralf Diekmann, Bertha-von-Suttner-Str.7, 34131 Kassel

Bevollmächtigt: Rechtsanwälte CMS Hasche, Sigle, Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

wegen Wasserrechts

Aktenzeichen 2 B 1716/12

erhebe ich namens und in Vollmacht der Antragstellerin und Beschwerdeführerin eine

Anhörungsrüge gemäß § 152 a VwGO

mit dem Antrag,

den Antragstellern und Beschwerdeführern das bisher vorenthaltene rechtliche Gehör zu gewähren und das mit dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.03.2013, Aktenzeichen 2 B 1716/12, ausgefertigt und zugestellt vorab per Telefax am 26.03.2013, beendete Verfahren auf dieser Grundlage fortzuführen.

Zur Begründung führe ich aus:

Der angefochtene Beschluss verletzt den Anspruch der Antragstellerin und Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör.

Die Anhörungsrüge nach § 152a VwGO ist statthaft, da gegen den Beschluss vom 03.11.2010 kein Rechtsmittel gegeben ist.

Die erstmalige Bekanntgabe des Beschlusses vom 20.03.2013 erfolgte nach dessen Ausfertigung am 26.03.2013 vorab per Telefax.

Glaubhaftmachung: Empfangsbekanntnis vom 26.03.2013 (Telefaxkopie)

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20.03.2013, Aktenzeichen 2 B 1716/12, entscheidungserheblichen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen und nicht in seine Erwägungen einbezogen.

Geht ein Gericht mit der letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidung auf wesentlichen Kern des Sachenvortrags der Antragstellerin und Beschwerdeführerin nicht ein, obwohl dies für das Verfahren von zentraler Bedeutung war, so liegt darin eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG, da es auf die Nichtberücksichtigung des Vortrages schließen lässt, soweit der Vortrag nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichtes unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 06.08.2002, 2 BVR 2357/00 (NJWZ – RR 2002, 802)).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör erfordert weiter, dass das erkennende Gericht die Ausführung der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Zwar ist in der Regel davon auszugehen, dass das Gericht ein entsprechendes Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht und somit nicht verpflichtet ist, dies in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Geht allerdings das Gericht auf den wesentlichen Kern des Sachenvortrages eines Beteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zent-

raler Bedeutung ist, nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrages schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichtes unerheblich oder offenbar unsubstantiiert war (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 23.07.2003, 2 BVR 624/01 (NVwZ-RR 2004,3)).

So ist es hier.

I. Vorbemerkung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass trotz der relativ umfangreichen Beschwerdeentscheidung des 2. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22.03.2013 im vorliegenden Fall nicht von einer ordnungsgemäßen Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgegangen werden kann.

Der vorliegende Rechtsfall ist komplex, behandelt im Wesentlichen die drei Sachverhalte mit der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung (IVU und UVP) mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, Rechte der Antragstellerin zu 1) als Trinkwasserversorger im Verfahren und in der Erlaubnis sowie der naturschutzfachliche Rechtsbehelf § 64 Bundesnaturschutzgesetz einschließlich der Beteiligungsrechte (FFH-Prüfung).

Das Gleiche gilt für das zugrundeliegende Vorhaben mit dem Antrag, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Einwendungsvorträge der Beteiligten hierzu, insbesondere im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Auch der Umstand, dass enorm viele Einwendungen gegen das Streitgegenständliche geltend gemacht wurden und ein gewichtiger Anteil abgearbeitet wurde, hindert die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn jede übergangene Einwendung bereits den begehrten Rechtsschutz (Aussetzung der Vollziehung) bzw. die Abänderung der erstinstanzialen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel rechtfertigt.

Erst recht gilt dies, wenn eine besonders zentrale Argumentation oder eine explizite geforderte verfahrensrechtliche Aufklärung im Vortrag der Antragsteller vollständig übergangen wurde.

Dies betrifft vor allem

- den Vortrag der Antragstellerin zu 1) mit der geforderten verfahrensrechtlichen Aufklärung bezüglich der Gefährdungseinschätzung durch die Fachbehörden einschließlich des Erfordernisses der Anhörung auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren **(II)**,
- den Vortrag der Antragstellerin zu 1) zur Nichtberücksichtigung von Belangen im Rahmen der Interessenabwägung (materielle Durchschlagskraft des Schutzes der Trinkwasserversorgung, selbst verschuldete Zwangssituation durch Beigeladene und Antragsgegner, extremer Sanierungsschaden zu Lasten des Landes Hessen) **(III)**,
- den Vortrag der Antragsteller mit der explizit dargelegten Notwendigkeit der europarechtskonformen Auslegung nationaler Vorschriften hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben mit den sich daraus ergebenden gesetzlichen Beteiligungsrechten nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (Umweltverträglichkeitsprüfung, IVU-Richtlinie) **(IV)** sowie
- den Vortrag des Antragstellers zu 3) mit der explizit dargelegten Notwendigkeit der europarechtskonformen Auslegung nationaler Vorschriften hinsichtlich der Pflicht zur Durch-

führung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Rechtsbehelfs nach § 64 Bundesnaturschutzgesetz (V).

Unter Berücksichtigung dieser umfassenden Darlegungen bei der Bewertung der Sach- und Rechtslage hätte das Gericht zu einer anderen Entscheidung kommen können.

Darüber hinaus wurden im Detail im Rahmen der Subsumtion der Tatbestände verschiedene, jeweils allerdings relevante Umstände ausgeklammert, die jeweils für sich betrachtet zu einer anderen Entscheidung führen könnten. Diese werden vorsorglich im Wege der Anhörungsrüge ergänzend geltend gemacht (IV).

II. Gefährdungsabschätzung Trinkwasserversorgung – Nichtberücksichtigung Anhörungsantrag Fachbehörden und deren Erkenntnisse – Anhörungsrüge der Antragstellerin zu 1)

1. Verwertung der fachbehördlichen Stellungnahme

Die der Anhörungsrüge zugrunde liegende Entscheidung hatte die fachbehördlichen Stellungnahmen, insbesondere des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 15.08.2011 und der Oberen Wasserbehörde des Landes Thüringen (einschließlich TLUG) vom 23.11.2011, anders gewertet als die Antragstellerin zu 1).

Dies kann zunächst grundsätzlich im Rahmen der Anhörungsrügen nicht gerügt werden.

Gerügt werden muss aber, dass in dieser Wertung wesentliche Kernfragen des Vortrages der Antragstellerin zu 1) zu den Stellungnahmen der Fachbehörden, wonach

das HLUG in seiner Stellungnahme vom 15.08.2011 ausführte, dass

- der Antrag unvollständig und bereits deshalb nicht genehmigungsfähig sei,
- jede weitere Salzabwassereinleitung zwangsläufig qualitativ und quantitativ erhebliche Auswirkungen auf den Buntsandsteingrundwasserleiter einschließlich des oberflächennahen Naturhaushaltes haben wird,
- die Auswirkungen der Versenkung von Salzabwasser auch nicht zurückgehen,
- die Ausbreitung von Salzabwässern auch außerhalb der von der Beizuladenden aufgezeigten Entlastungsgebiete flächenhaft wahrscheinlich und punktuell nachgewiesen ist,
- eine umfassende Würdigung der Gefährdung der Trinkwasserversorgung erst nach Abschluss der Untersuchung zu Lokalisierung und genauen Qualifizierung der vermissten Salzabwässer möglich sein wird,
- zum Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen der Klägerin zu 1) die Versenkung am Standort Eichhorst / Bodesruh vorsorglich einzustellen ist sowie
- ein wirksames Monitoring nicht vorliegt und auch nicht vorliegen kann, um die Auswirkungen auch für die Trinkwasserversorgung zuverlässig zu überwachen

sowie

die Thüringer Obere Wasserbehörde ausführte, dass

- der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis unvollständig ist,
- die aktuelle Salzabwasserverbreitung wegen fehlender aktueller Bilanzierung innerhalb und außerhalb des Versenkhorizontes nicht zu beurteilen ist,

- die künftigen Auswirkungen der beantragten Salzabwasserversenkungen nicht zu kalkulieren sind sowie
- die künftigen Auswirkungen der beantragten Salzabwasserversenkungen nicht zu überwachen sind,

überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

Auf die Darstellung in der Beschwerdeschrift vom 10.09.2012 auf Seite 4 und 5 (Zusammenfassung) und auf Seite 27/28 wird verwiesen.

Der nichtberücksichtigte Vortrag ist auch entscheidungserheblich und könnte zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung führen.

Bei Berücksichtigung der bisher unterbliebenen fachbehördlichen Einwände ist eine andere, nämlich negative Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Erlaubnis und damit eine für die Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) günstigere Entscheidung möglich.

Was nicht zu kontrollieren und zu überwachen ist, muss zwangsläufig gefährden, wenn die Gefährlichkeit schon belegt ist.

2. Pflicht zur Anhörung der Fachbehörden im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz

Vor allem aber hätte der 2. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Rüge der unterbliebenen Anhörung der Fachbehörden zur Aufklärung der (vermeintlichen) unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten der fachbehördlichen Stellungnahmen beachten und einen Anhörungstermin mit den beiden Fachbehörden durchführen müssen.

Dies wurde auch explizit in der Beschwerdebegründung vom 10.09.2012 auf S. 20/21 (Ziff. 4) und auf Seite 24/25 (Ziffer IV. am Ende) wegen der Bedeutung der Sache gerügt.

Dies umso mehr, als dass die wesentlichen Argumente der Fachbehörden (explizite Empfehlung Versenkung zum Schutz von Gerstunger Trinkwasser, unkontrollierte Salzabwasserausbreitung im schützenswerten Grundwasserleiter Buntsandstein, keine möglichen Gefährdungsprognose, unbekannter Aufenthalt von 300 bis 600 Millionen m³ Salzabwasser, unvollständige Antragsunterlagen) überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

Die Anhörung der Fachbehörden zur Sachaufklärung war auch wegen der selbst vom Verwaltungsgericht Kassel anerkannten Notwendigkeit einer grundlegenden Prüfung im Eilverfahren

- der Gefährdung von exorbitant wichtigen Schutzgütern,
- der Schaffung vollendeter Tatsachen durch die fortschreitende Versenkung (irreparable Zustände) sowie
- der Hauptsacheentscheidung voraussichtlich nach zeitlichem Ablauf der Erlaubnis

geboten. Dies gilt erst Recht, wenn die Prüfung im Eilverfahren einen Zeitraum von ca. jeweils sechs Monaten je Instanz beansprucht (die lange Verfahrensdauer wird aber ausdrücklich wegen der Komplexität nicht gerügt).

Die Nichtberücksichtigung des Erfordernisses der Anhörung der Fachbehörden ist entscheidungserheblich, eine für die Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) günstigere Entscheidung ist möglich.

Durch eine Anhörung der Fachbehörden, erst Recht bei Berücksichtigung der unter Ziffer 1 genannten Umstände, hätte das Gericht zu einer anderen Bewertung der fachbehördlichen Stellungnahmen und somit zu einer für die Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) günstigeren Entscheidung kommen können.

3. Vertiefende Einwendungen Antragstellerin zu 1)

Auch die vertiefenden Einwendungen der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Prognoseentscheidung (vgl. S. 19 - Zusammenfassung, Nr. 2 S. 25-27), wonach

- die Ermittlung der Prognosegrundlagen in der Erlaubnis nicht dem Stand der Technik entspricht (Erfordernis 3-D-Seismik und hydrogeologisches 3-D-Modell) und
- das Monitoring weder subjektiv noch objektiv in der Lage ist, eine Überwachung und Gefährerkennung sicherzustellen, weil es bisher auch nicht funktionierte (Austritt von 300 bis 600 Millionen m³ Salzabwasser in das schützenswerten Grundwasser blieb vermeintlich unbemerkt),

blieben, jedenfalls teilweise, unberücksichtigt.

Zwar nahm der Senat zur Frage der Erforderlichkeit des 3-D-Modells Stellung, allerdings nur bezogen auf den Ausschluss der Gefährdung für die Trinkwassergefährdung und nicht bezüglich der Erforderlichkeit einer solchen Ermittlung für eine rechtsfehlerfreie Prognoseentscheidung. Dies verkannte der Senat offensichtlich, zumal auch darauf hingewiesen wurde, dass nicht die Antragstellerin zu 1) bei derartig unkontrollierbarem Handeln die Darlegungslast für fehlende Gefährdung trägt. Die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik bei vergleichbaren Vorhaben wie im Kohlendioxidspeicherungsgesetz aufgrund der CCS-Richtlinie der EU blieben außen vor.

Auch wurde der Vortrag des subjektiv und objektiv unzureichenden Monitorings zusammen mit zwei weiteren Argumenten der Antragstellerin erwähnt, tatsächlich aber nicht gewürdigt.

Der Sachvortrag ist auch entscheidungserheblich. Bei entsprechender Berücksichtigung des Vortrages der Antragstellerin zu 1) erscheint auch eine andere rechtliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage und damit eine für die Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) günstigere Entscheidung möglich, insbesondere im Hinblick auf die fehlende Rechtmäßigkeit der Prognoseentscheidung.

Die Anhörungsrüge verkennt insoweit nicht, dass hier eine vollständige Nichtberücksichtigung des Vortrages nicht gegeben ist. Dennoch ist wegen der offensichtlich verkannten qualitativen und quantitativen Bedeutung der Einwände auch insoweit die Anhörungsrüge zu erheben.

II. Nichtberücksichtigung Vortrag Interessenabwägung - Anhörungsrüge der Antragstellerin zu 1)

1. Vollständige Nichtberücksichtigung

Im Rahmen der Interessenabwägung wurden die geltend gemachten Einwände

- der zukünftig fehlenden Problemlösung für die Entsorgung von Salzabwasser (vgl. unter d) S. 36 der Beschwerdebegründung vom 10.09.2012),

- des Schadens zu Lasten des Landes Hessen wegen der Enthftung der Beigeladenen durch die streitgegenständliche Erlaubnis für bisherige bekannte und unbekannte sowie für zukünftige Gewässerschäden gem. § 90 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 3 WHG (Abweichung von den Bewirtschaftungszielen) und der damit verbundenen Übernahme der Kosten durch das Land Hessen von mehr als eine Mrd. € (vgl. unter 6. S. 36/37 der Beschwerdebeurteilung vom 10.09.2012),
- das Vorhaben auch im Übrigen nicht genehmigungsfähig ist und die Genehmigung unter Verstoß gegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 48 WHG sowie § 47 WHG erteilt wurde (vgl. unter 3 a) bis f), S. 7 bis 12 der Beschwerdebeurteilung vom 10.09.2012),
- der Nichtberücksichtigung von reinen Gewinninteressen (Lieferverpflichtungen) sowie
- der durch Managementfehler (jahrzehntelange Untätigkeit) der Beigeladenen selbst hervorgerufene Entsorgungsproblem für ihre Produktionsabwässer mit der nunmehrigen (zumindest kurzfristigen) Alternativlosigkeit

vollständig nicht berücksichtigt.

Diese Belange waren jedoch zwingend in die Interessenabwägung einzustellen.

Bei entsprechender Berücksichtigung hätte das Ergebnis der Interessenabwägung bezüglich der Aussetzung der Vollziehung anders, nämlich zugunsten der Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) ausfallen können. Die Nichtberücksichtigung ist somit entscheidungserheblich, eine für die Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) günstigere Entscheidung ist möglich.

2. Teilweise Nichtberücksichtigung

Darüber hinaus wurde in der Interessenabwägung eine Vielzahl von Einwänden unvollständig berücksichtigt, von denen die drei wichtigsten wie folgt geltend gemacht werden:

- a. Bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage wurde zwar die Bedeutung der Trinkwasserversorgung als subjektives und öffentliches Interesse gewürdigt. Der Vortrag zur materiellen Durchschlagskraft von gesetzgeberischen Leitlinien (vgl. § 3 Nr. 10 WHG „insbesondere Trinkwasserversorgung“) in der Interessenabwägung nach § 80a, § 80 V VwGO (vgl. s. 30 der Beschwerdebeurteilung vom 10.09.2012) blieb aber unberücksichtigt. Auch der in diesem Zusammenhang geltend gemachte Einwand, nur durch tatsächliche Kompensation kann die Trinkwasserversorgung als Belang überwunden werden, blieb außer Betracht.
- b. Bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage wurde weiter vom 2. Senat von einer nicht substantiierten Darlegung des Ausfalls der Trinkwasserversorgung und deren Folgen ausgegangen. Der Senat muss dabei den Sachvortrag S. 30 ff. der Beschwerdebeurteilung vom 10.09.2012 überlesen haben, denn dort wurden unter ergänzender Bezugnahme im Übrigen auf den Schriftsatz vom 29.08.2011 im Verwaltungsverfahren detailliert die Folgen des Ausfalls der Trinkwasserversorgung für 6.000 Einwohner, die derzeit fehlenden Alternativen, die immensen Kosten für eine aufwendige Ersatzwasserversorgung (Fernwasser) und die damit verbundene finanzielle Überlastung der Antragstellerin zu 1) dargelegt.
- c. Bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage bezüglich der Belange der Beigeladenen und der Rohstoffsicherheit wurden vom 2. Senat in der Entscheidung die Einwände der Antragstellerin diesbezüglich nicht berücksichtigt. Dass es sich bei den gerichtlichen Entscheidungsgrundlagen nicht um einen tatsächlich glaubhaft gemachten Vortrag und zudem be-

strittenen Vortrag handelte, kann im Wege der Anhörungsrüge nicht geltend gemacht werden.

Dass jedoch der seitens der Antragsteller getätigte Vortrag, der Konzernlagebericht der Beigeladenen als aktienrechtliche Pflichtmitteilung führe die Problematik der Aufhebung der Genehmigungen zur Salzabwasserentsorgung zwar aus, verneine aber einen substantziellen oder unternehmensgefährdenden Eingriff für die Beigeladene, nicht beachtet wurde, ist dagegen relevant.

Wenn schon die Beigeladene in einer gesetzlichen Pflichtmitteilung keinen unternehmensgefährdenden Eingriff sieht, kann dies bei der Würdigung von Sachvortrag nicht unberücksichtigt bleiben.

Diese unberücksichtigten Einwendungen waren jedoch bei den einzelnen Schwerpunkten der vom 2. Senat tatsächlich vorgenommenen Interessenabwägung einzustellen. Bei entsprechender Berücksichtigung hätte das Ergebnis der Interessenabwägung bezüglich der Aussetzung der Vollziehung anders, nämlich zugunsten der Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) ausfallen können. Die Nichtberücksichtigung ist somit entscheidungserheblich, eine für die Antragstellerin und Beschwerdeführerin zu 1) günstigere Entscheidung ist möglich.

Zur Frage der Berücksichtigungsfähigkeit von nur teilweise übergangenen Sachvortrag im Verfahren über die Anhörungsrüge verweise ich auf die obigen Ausführungen unter II. 3.

III. Nichtberücksichtigung Vortrag zu den europarechtlichen Vorgaben bei der Auslegung von nationalen und europarechtlichen Vorschriften zum Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung – Anhörungsrüge der Antragsteller zu 1), zu 2) und zu 3)

Der Senat hatte die Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung oder aufgrund einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie 1/2008/EG) und damit die Eröffnung des Anwendungsbereiches des Umweltrechtsbehelfsgesetzes abgelehnt.

1. Beachtung europarechtlicher Vorgaben bei der Auslegung des nationalen Rechts

Die Antragsteller haben in der Beschwerdebegründung vom 10.09.2012 zusammenfassend auf den Seiten 43/44 und ausführlich auf den Seiten 44 ff. als den Schwerpunkt der Beschwerde schlechthin auf das allgemeine Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung) hingewiesen und die grundsätzlichen europarechtlichen Anforderungen an das Prüfprogramm dargelegt.

Diese beinhalteten im Wesentlichen neben der generellen Pflicht zur unionsfreundlichen Auslegung von nationalem Recht drei, sich aus dem Europäischen Recht ergebende Gesichtspunkte, die bei der Auslegung von Rechtsvorschriften, die die Beteiligung und die Durchsetzbarkeit von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften durch Nichtregierungsorganisationen ermöglichen soll, zu beachten sind:

- Beachtung des materiellen Regelungsinhaltes von Artikel 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 und Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 der genannten Vorhaben,

- Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten für Projekte im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang 3 der UVP-Richtlinien, diese einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen.

sowie

- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verwirklichung von Umweltvorschriften durch Rechtsbehelfe von Umweltverbänden weitestgehend zu ermöglichen, verbunden mit der Verpflichtung des nationalen Richters, sein nationales Recht im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes von Umweltrecht der Union so auszulegen, dass dieses Recht Artikel 9 Abs. 3 der Aarhus - Konvention entspricht.

Auf die beiden ersten Spiegelpunkte ging der 2. Senat im Rahmen der Abarbeitung der einzelnen in Betracht kommenden Vorhabenbegrifflichkeiten nach dem Anhang I zum UVPG überhaupt nicht ein.

Der Vortrag im dritten Spiegelpunkt wurde nur bei der Berechtigung der Antragstellerin zu 2) bezüglich des naturschutzfachlichen Rechtsbehelfs gem. § 64 BNatSchG geprüft, sonst aber bei der Auslegung von Vorhabenbegrifflichkeiten nicht beachtet.

Da nur Vorhaben mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Vorhaben nach Spalte 1 der 4. BImSchV, § 17 Abs. 1 a BImSchG sowie § 8 WHG i.V.m. der IVU-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwRG überhaupt eine gerichtliche Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung auf Einhaltung der europäischen Umweltschutzvorschriften ermöglichen (Ausnahme FFH-Verträglichkeitsprüfung - § 64 BNatSchG), hätte dieser Vortrag und die dargelegte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 08.03.2011 berücksichtigt werden müssen.

Der wesentliche Sachvortrag, europäische Vorgaben in Auslegung von nationalen, insbesondere aus europäischem Recht abgeleitete nationale Vorschriften zu beachten, wurde komplett ignoriert.

Lediglich bei der Prüfung der UVP-Pflicht im Hinblick auf eine Abwasserbeseitigungsanlage wird ausgeführt, dass eine „gemeinschaftsrechtliche Vorgabe“ nicht ersichtlich sei (RNr. 12). Dies genügt aber nicht für eine sachgerechte Würdigung der Argumentation der Antragsteller, erst Recht nicht bezüglich der anderen in Frage kommenden Tatbestände.

Dass dieser Vortrag offensichtlich für das Ergebnis einer Auslegung von nationalen Recht bezüglich der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

- nach der Anlage 1 zum UVPG Ziff. 13.1.1 als Abwasserbehandlungsanlage mit anorganisch belastetem Abwasser von mehr als 4.500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden und/oder
- nach der Anlage 1 zum UVPG Ziffer 4.1 als integrierte chemische Anlage zur Herstellung von kaliumhaltigen Düngemitteln und/oder
- nach der Anlage 1 zum UVPG Ziff. 13.6.1 als sonstige Anlage zur dauerhaften Speicherung von Wasser oder
- als Abfallbeseitigungsanlage gem. § 31 Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz oder

- nach der Anlage 1 zum UVPG Ziff. 9.8.1 als Betrieb einer Anlage zur Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200.000 t

maßgeblich und somit entscheidungserheblich, dürfte wegen § 4 Abs. 1 S. 1 UmwRG klar sein.

Bei entsprechender Berücksichtigung hätte das Ergebnis der Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anders, nämlich zugunsten der Antragsteller und Beschwerdeführer, ausfallen können. Die Nichtberücksichtigung ist somit entscheidungserheblich, eine für die Antragsteller und Beschwerdeführer günstigere Entscheidung ist möglich.

2. Änderung eines bestehenden Vorhabens - systematische Gesamtbetrachtung

Auch hier wurde der detaillierte Vortrag zur erforderlichen und europarechtlich gebotenen Gesamtbetrachtung

- das EU-Recht kennt keine aufgespaltene isolierte, sondern nur eine integrierte Erlaubnis,
- im Rahmen der Auslegung nicht den streng formalen Rechtsbegriff der jeweiligen Genehmigung zu berücksichtigen,
- die Bestimmung einer wesentlichen Änderung erfolgt nach dem Umfang der Umweltauswirkung

mit Verweis auf die Entscheidung des OVG Münster vom 01.12.2011 (Trianel - 8 D 58/08. AK), nicht beachtet (S. 48ff. der Beschwerdebegründung vom 10.09.2012).

Dieser Vortrag wäre auch in der Entscheidungssystematik des 2. Senats wesentlich gewesen, da hier ausschließlich auf das nationale Fachrecht mit den isolierten Entscheidungen Bezug genommen wurde. Der Vortrag ist daher entscheidungserheblich, bei entsprechender Berücksichtigung hätte das Ergebnis der Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anders, nämlich zugunsten der Antragsteller und Beschwerdeführer, ausfallen können. Die Nichtberücksichtigung ist somit entscheidungserheblich, eine für die Antragsteller und Beschwerdeführer günstigere Entscheidung ist möglich.

3. Maßgeblichkeit des Antrages der Beigeladenen für die Beurteilung der UVP-Pflicht

Ignoriert wurde ebenfalls der Vortrag, dass nicht die Erlaubnis, sondern der Antrag der Beigeladenen für die Beurteilung der UVP-Pflicht maßgeblich ist. Dies gilt insbesondere bezüglich des Vortrages der geplanten (und nunmehr auch gemäß Erlaubnis vom 28.12.2012 realisierten) Rückförderung und der Speicherbewirtschaftung.

Der 2. Senat bezog sich in seiner Entscheidung wiederholt bei der Beurteilung der UVP-Pflicht auf die Entscheidung der Fachbehörde, ohne den zugrundeliegenden Antrag der Beigeladenen zu würdigen.

Der Senat hätte hier, vor allem im Zusammenspiel mit der notwendigen europarechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejahen können. Eine für die Antragsteller und Beschwerdeführer günstigere Entscheidung wäre möglich.

4. § 8 WHG i.V.m. IVU-Richtlinie

Der 2. Senat hatte hier zwar ebenso wie das Verwaltungsgericht Kassel eine Prüfung vorgenommen, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung danach erforderlich war.

Die entsprechenden Ausführungen der Beschwerde vom 10.09.2012 (Seite 69 ff.) mit den europarechtlichen Vorgaben für die Auslegung des Anwendungsbereiches entsprechend den unter Ziffer III Nr. 1 dargelegten Prämissen wurden aber vollständig, die umfassenden Darlegungen zum Anlagenbegriff im Sinne der IVU-Richtlinie in den tragenden Gründen (Prüfprogramm gem. Art. 6 IVU-Richtlinie, wesentliche Änderung als Definition der erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkung gem. Art 2 Abs. 11 der IVU-Richtlinie) nicht beachtet.

Vor allem wurde bei der Prüfung des 2. Senats, ob ein Zusammenhang zwischen Produktionsanlage, Produktionsabwässern und deren Beseitigung bestehe, der Vortrag der Antragsteller außer Acht gelassen, wonach die Erlaubnis selbst einen solchen rechtlichen Zusammenhang zur Rechtfertigung der Ausnahme der Grundwasserbelastung gemäß Artikel 11 Abs. 3 j der Wasserrahmenrichtlinie mit dem (bestrittenen) engen betrieblichen Zusammenhang zugrunde legt (S. 53 der Beschwerdebeurteilung vom 10.09.2012) . Dieser Zusammenhang dient ausweislich der Erlaubnis zur Rechtfertigung der grundsätzlich unzulässigen Einleitung von Stoffen in das Grundwasser.

Eine anderweitige Beurteilung der Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach der IVU-Richtlinie erscheint daher bei Berücksichtigung dieses Vortrages möglich. Dementsprechend ist dieser Vortrag entscheidungserheblich, eine für die Antragsteller und Beschwerdeführer günstigere Entscheidung wäre möglich.

IV. Nichtberücksichtigung Vortrag zu den europarechtlichen Vorgaben bei der Auslegung von nationalen und europarechtlichen Vorschriften zum Erfordernis einer Beteiligung von Naturschutzverbänden und die Auswirkung der unterlassenen Beteiligung – Anhörungsrüge der Antragstellerin zu 3)

Der Senat hatte die Berechtigung der Antragstellerin zu 3) zur Erhebung eines Rechtsbehelfs nach § 64 BNatSchG abgelehnt, vorsorglich auch für unbegründet erachtet.

Die Berechtigung der Antragstellerin zu 2) zur Erhebung des Rechtsbehelfs nach § 64 BNatSchG kann wegen der ausdrücklichen Befassung des Senats mit der Zulässigkeitsproblematik nicht Gegenstand der Anhörungsrüge sein.

Die Anhörungsrüge macht für die Antragstellerin zu 3) – wie auch schon zur Öffentlichkeitsbeteiligung – geltend, dass das nationale Recht unter der Maßgabe der europarechtlichen Vorgaben auszulegen ist und insbesondere das nationale Recht eine gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidung betreffend Vorhaben mit erheblicher Umweltauswirkung, insbesondere entsprechenden prioritär geschützten Arten und Lebensräumen, sicherstellen muss.

Die abgestufte Prüfung des Senats ist ebenfalls geprägt von der Außerachtlassung dieses vorgenannten Vortrages im Klage- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren und in der Beschwerde (Bezugnahme für die Antragstellerin zu 3) auf den Vortrag der Antragstellerin zu 2), Seiten 74/75 i.V.m. S. 43 ff. in der Beschwerdebeurteilung vom 10.09.2012).

Dies gilt auch für die Frage, ob ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Zwar wurde insoweit eine EuGH-Rechtsprechung zur Anwendbarkeit der UVP-Vorschriften bemüht, diese aber unter Bezugnahme auf die UVP-Prüfergebnisse ausgeschlossen. Dass die Feststel-

lung zur UVP-Pflicht durch den Senat unter Außerachtlassung von wesentlichem Vortrag der Antragstellerin erfolgte, wurde bereits unter III. in dieser Anhörungsrüge dargelegt.

Ebenfalls gilt dies für die Feststellung des Senates, es läge durch die Versenkung von Salzabwasser kein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG vor. Ein Eingriff durch ein Projekt im Sinne von § 64 Abs. 1 BNatSchG in ein Natura-2000-Gebiet ist auch hier unter Beachtung der europäischen Vorgaben, insbesondere der FFH-Richtlinie, zu bestimmen.

Im Übrigen wurde der Vortrag in der Klagebegründung vom 20.01.2012 (S. 99ff. S. 116 ff.), dass

- auch Fließgewässer und Feuchtgebiete einschließlich der dort befindlichen prioritär geschützten Arten, wie Westgroppe und Bachneunauge sowie Gelbbauchunke und Kammolch), zum Schutzbereich der Natura-2000-Gebiete zählen,
- der Eingriff durch diffuse Einträge erfolgt,
- die diffusen Einträge im Antrag der Beigeladenen selbst beschrieben sind,
- das im Versenkantrag der Beigeladenen bezeichnete Entlastungsgebiet für diffuse Einträge von Salzabwasser in Oberflächengewässer sich mit den Natura-2000-Gebieten im thüringischen Gebiet deckt und
- für den hessischen Bereich eine Beeinträchtigung der oberflächennahen Ökosysteme einschließlich der prioritär geschützten Arten (Westgroppe) im Versenkantrag (Anhang 11.1 und 11.2) belegt sind,

nicht beachtet.

Ebenfalls wurde der Vortrag in der ergänzenden Klagebegründung vom 22.03.2012 (S.1 - Bezugnahme im einstweiligen Rechtsschutz) nicht beachtet, wonach entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Wartburgkreis auf die Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete hingewiesen wurde und mangels entsprechender Antragsunterlagen keine Aussagen über eine mögliche Beeinträchtigung prioritär geschützter Arten und besonders geschützter Biotope getätigt werden könnten.

Der Senat ging vielmehr ohne Berücksichtigung dieses nachgewiesenen Vortrages der Antragsteller davon aus, dass keine Beeinträchtigung erkennbar sei und die hessischen Fachbehörden eine Beeinträchtigung ausgeschlossen haben. Eine Betrachtung des Thüringer Gebietes, auf das sich explizit die Rügen der Antragstellerin zu 3) bezog, erfolgte nicht.

Auch die Alternativprüfung des Senates, der Antrag wäre jedenfalls mangels Beeinträchtigung von geschützten Lebensräumen unbegründet, berücksichtigt nicht den vorgenannten Vortrag. Die Geltendmachung der Beeinträchtigung der prioritären Arten (z.B. Westgroppe und Bachneunauge) wurde nicht berücksichtigt.

Dies kann aber dahingestellt sein, da auch der Senat nicht den Vortrag der Antragsteller unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH vom 24.11.2011 C – 404/09 – Alto Sil -(Seite 118 und 114 ff. der Klagebegründung vom 20.01.2012) berücksichtigte, dass eine FFH-Prüfung nur vor Erteilung einer Eingriffserlaubnis erteilt werden kann und eine Nachholung nicht möglich ist.

Der Senat hätte aus dem gleichen Grund bei der Alternativprüfung Interessenabwägung diesen Vortrag berücksichtigen müssen.

Hätte der Senat den vorgenannten Vortrag berücksichtigt, hätte die Entscheidung, auch in den Alternativprüfungen, zugunsten des Antragstellers und Beschwerdeführers zu 3) ergehen kön-

nen. Eine Entscheidungserheblichkeit des übergangenen Vortages besteht daher ebenfalls. Eine für den Antragsteller und Beschwerdeführer zu 3) günstigere Entscheidung wäre möglich.

V. Sonstige Nichtberücksichtigung von Sach- und Einwendungsvortrag

Ohne abschließenden Charakter wurde weiterer entscheidungserheblicher Sachverhalt durch den Senat in der vorgenannten Entscheidung nicht berücksichtigt:

Formelle Rechtswidrigkeit:

Der Senat hatte sich zwar umfassend mit den Beteiligungsrechten der Antragstellerin zu 1) im Verwaltungsverfahren auseinandergesetzt. Die tragende Erwägung, dass sich nur pauschal auf die Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung und nicht konkret bezüglich der Antragstellerin zu 1) in der Erlaubnis bezogen wurde und die unterlassene Beteiligung im Wege der Anhörung zur (materiellen) Rechtswidrigkeit der Ermessensentscheidung führt, wurde jedoch nicht beachtet.

UVP-Pflicht - Speicherbewirtschaftung (Randnummer 6)

Der Senat hatte hier nicht beachtet, dass bereits im Antrag auf Versenkerlaubnis die vorgesehene Rückförderung enthalten war, die maßgebliche Erlaubnis jedoch erst am 28. Dezember 2012 erlassen wurde. Dies hätte möglicherweise bei Einbeziehung der Argumentation zur Folge, dass die ex ante Betrachtung des Senates unzulässig wäre.

Abwasserbehandlungsanlage

Hier hatte der Senat den Vortrag nicht beachtet, dass gesetzlich für eine Abwassereinleitung technische Anlagen zur Verhinderung der Menge und der Schädlichkeit des Abwassers notwendig sind und auch sonstige Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, um die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 1 und Nr. 2 sicherzustellen, § 57 Abs. 1 WHG. Die Abwasseranlagen sind in § 57 als solche definiert.

Weiter wurde in diesem Zusammenhang der Vortrag nicht beachtet, dass durch die Salzabwasserartensteuerung selbstverständlich eine Steuerung der Belastung erfolgt, insbesondere durch Vermischung und Verbindung und zur Herstellung bestimmter Konzentrationen. Dies ist auch selbstverständlich ein Einwirken auf den Stoff (wenn dies für erforderlich gehalten werden sollte - vgl. Randnummer 14 der Beschwerdeentscheidung).

Im Hinblick auf die Entscheidung des BayVGH vom 27. September 2007 wurde nicht beachtet, dass das Sammeln und Fortleiten von Abwässern bereits eine Rückhaltung der schädlichen Abwässer an Ort und Stelle bewirken (sonst würde das Prozessabwasser direkt neben der Produktionsstelle auslaufen).

Randnummer 17 Speicherung von Wasser im Sinne von Nr. 13.6 der Anlage 1 zum UVPG

Der Senat hatte hier die Problematik der behälterlosen Speicherung und den Vergleich zum UVP – V Bergbau und zur Verpressung von Kohlendioxid (CCS Richtlinie bzw. Kohlendioxid-speicherungsgesetz) mit der zwingenden UVP-Pflicht außen vor gelassen. Ebenso wurde

nicht beachtet, dass sämtliche Ausnahmen nach Artikel 11 Abs. 3 j der Wasserrahmenrichtlinie ausschließlich UVP-pflichtige Vorhaben betreffen.

Die Ablehnung der Speichereigenschaft durch den Senat (Randnummer 17) wegen vorübergehenden Ansammelns von Wasser beachtete nicht den Vortrag, dass bereits im Antrag eine Rückförderung vorgesehen war. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls der Vortrag nicht beachtet, dass ausweislich des Wortlauts des Anhang 1 zum UVPG auch eine dauerhafte Speicherung unter diese Vorschrift fällt.

UVP-Pflicht wegen Grundwasseranreicherung Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG

Bei der Wertung des Vortrages der Antragsteller als widersprüchlich wurde die Struktur des Vortrages (Seite 52 der Beschwerdebegründung - Alternativprüfung) nicht beachtet. Die Grundwasseranreicherung kommt nur in Betracht, wenn überhaupt noch Grundwasser im Plattendolomit vorliegt.

UVP-Pflicht als Deponie gemäß Nr. 12.2 der Anlage 1 zum UVPG

Der Vortrag der Beschwerde, dass im Plattendolomit bereits seit 1995 unstreitig, vor allem im Bereich der Versenkbohrungen selbst, kein Formationswasser mehr vorhanden ist, das verdrängt werden kann, wurde nicht beachtet. In Anlage K 21 werden die Bereiche, in denen nur noch Salzabwasser (Anteil 96%) vorhanden sind, auf knapp 30 km² beziffert, mit 87% Salzabwasser auf 27 km² und mit 77% auf 39,8 km², mit 67% auf 44,2 km² (vgl. Seite 8 der Anlage K 21). Die Flächen sind umkreisig um die Versenkbohrungen Standort Eichhorst / Bodesruh und Hattorf angegeben (Seite 10 der Anlage K 21).

UVP-Pflicht durch Laugenverbund Unterbreizbach und Neuhof-Ellers (Randnummer 29)

Der Senat beachtete hier nicht den Vortrag, dass sowohl der Laugenverbund Unterbreizbach als auch die Laugenfernleitung Neuhof-Ellers jeweils unstreitig UVP-pflichtige Vorhaben sind und insoweit die direkte (Unterbreizbach) als auch indirekte (Neuhof-Ellers) Auswirkung auf die Versenkmengen berücksichtigt werden müssen.

UVP-Pflicht nach § 1 Nr. 4a UVP-V Bergbau (Randnummer 30)

Auch hier wurde, wie schon zur UVP-Pflicht als Deponie, der Vortrag der Beschwerde nicht beachtet, dass der Plattendolomit unstreitig, vor allem im Bereich um die Versenkbohrungen, vollständig mit Salzabwasser gefüllt ist und demzufolge eine Grundwasserbenutzung nicht stattfindet.

Randnummer 34 IVU-Richtlinie

Hier wurde seitens des Senates neben den bereits unter Ziffer III Nr. 4 benannten übergangenen Sachvortrag der Antragsteller nicht berücksichtigt, dass umfangreicher Vortrag zum Zusammenhang von Produktion und Salzabwasser, insbesondere durch Verweis auf die Antragsunterlagen der Beigeladenen und Vorlage von Gutachten, erfolgte.

Gefährdung Trinkwasser

Auf den Vortrag der Antragsteller, dass entsprechend der Entscheidung des 2. Senates in der Sache 2 B 1484/11 die Besorgnis der Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ausreiche, wurde nicht eingegangen.

Auf den antragstellerseits explizit geltend gemachten wasserrechtlichen Grundsatz, wonach die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts geringer werden, je größer und irreparabler der Schaden ist, wurde ebenso nicht eingegangen.

Der Vortrag der Antragsteller, dass es sich bei der Dichtigkeit des Salzhanfes ebenso wie bei den durch den Antragsgegner behaupteten Grundwasserströmungen (keine Messstellen zur Verifizierung) ebenfalls nur um eine nicht bestätigte Annahme handele, wurde nicht berücksichtigt. Die gegenteiligen Tatsachen entsprechend den fachbehördlichen Stellungnahmen, wie in der Klageschrift vorgetragen, blieben unbeachtet.

Der umfassende und explizite Vortrag - insbesondere in Auswertung der Antragsunterlagen der Beigeladenen - dass tatsächlich kein Rückgang der diffusen Einträge (Salzabwasser-Ver-senkrückläufe) in oberflächennahe bzw. Oberflächengewässer erfolgt, blieb ebenfalls unberücksichtigt.

Interessenabwägung

Der dezidierte Sachvortrag, dass die Salzabwässer bei Einstellung des Werkes Wintershall auch nach Hattorf transportiert werden (wie ja auch die Salzabwässer aus Neu-hof-Ellers nach Hattorf übergeleitet werden), wurde nicht beachtet. Eine Einstellung der Versenkung im Versenkgebiet Eichhorst / Bodesruh würde daher keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf den Betrieb des Werkes Wintershall haben.

Naturschutz (Antragsteller zu 3))

Hier wurde wiederum der substantiierte Sachvortrag auch unter Bezugnahme auf die Antragsunterlagen der Beigeladenen nicht berücksichtigt, wonach ein Rückgang der diffusen Einträge im Rahmen der Versenkung eben nicht festzustellen ist.

Auch hier ist festzustellen, dass der Senat wesentlichen, vor allem in der Gesamtheit betrachteten maßgeblichen Sachvortrag nicht oder entsprechend seiner Stellung nicht ausreichend berücksichtigte.

Gerade auch in Verbindung mit den vorgenannten Rügen muss festgestellt werden, dass eine extrem umfangreiche Versagung des rechtlichen Gehörs vorliegt, die sich strukturiert durch die gesamte Entscheidung zieht.

Aufgrund des konsequent klar strukturierten Sachvortrages der Antragsteller kann dem Gericht auch in diesem Zusammenhang nicht zu Gute gehalten werden, dass seitens der Antragsteller ein Fehler produziert worden wäre, indem an bestimmten Stellen quasi "versteckt" bestimmte Rügen erhoben wurden oder Einwendungen getätigt worden sind, die nicht ohne weiteres als solche erkennbar waren.

Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung des übergangenen Sachvortrages erscheint eine für die Antragsteller und Beschwerdeführer günstigere Entscheidung möglich.

Die Anhörungsrüge ist zulässig und begründet.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Reitinger
Rechtsanwalt